

- für Kur- und Langzeiterholungsgebiete (Abschnitt II Ziff. 7), wobei keine Überschreitung der MIK-Werte zulässig ist
 - bei der Anlage von Gebieten für die Kurzzeiterholung ist auf die Beachtung der MIK-Werte (siehe Wohngebiete) zu orientieren.
3. Die für Industriegebiete und Wohngebiete noch zulässige Überschreitung der MIK-Werte ist zeitlich begrenzt. Sie ist beim Kurzzeitwert auf insgesamt 10% der Tageszeit beschränkt. Beim 24-Stunden-Wert ist die noch zulässige Überschreitung auf höchstens 2 aufeinanderfolgende Tage und höchstens 10 % aller Tage des Jahre« beschränkt.
 4. Es sind sowohl Kurzzeitwert wie auch 24-Stunden-Wert bzw. deren Überschreitungstoleranzen einzuhalten. Die MIK-Werte bzw. deren Überschreitungstoleranzen gelten nicht für Inversionswetterlagen (Abschnitt II Ziff. 8).

V.

Begrenzung des Staubbiederschlages

1. Ergänzend zur Tabelle der MIK-Werte werden für nichttoxische Stäube Werte des maximal zulässigen Staubbiederschlages festgelegt. Für toxische Stäube können die Organe der Staatlichen Hygieneinspektion besondere Festlegungen treffen.
2. Der noch zulässige Einzelwert beträgt $20 \text{ g/m}^3 \times 30 \text{ d}$. Als Einzelwert gilt der Staubbiederschlag für einen zusammenhängenden Zeitraum von 14 bis 30 Tagen, der in der Maßeinheit $\text{g/m}^3 \times 30 \text{ d}$ angegeben wird.
3. Der noch zulässige Jahresmittelwert beträgt $15 \text{ g/m}^3 \times 30 \text{ d}$. Als Jahresmittelwert gilt das arithmetische Mittel aus Einzelwerten, die insgesamt einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten einer Zeitperiode von 12 Monaten berücksichtigen.

VI.

Messung von Immissionen

1. Die Messung von Immissionen ist grundsätzlich so durchzuführen, daß die Meßergebnisse miteinander vergleichbar sind. Die Meßergebnisse müssen außerdem die Ableitungen von Kenngrößen ermöglichen, die in Beziehung zu den MIK-Werten gesetzt werden können. Die Festlegungen werden in einer Ergänzung zu dieser Richtlinie getroffen.
2. Die Meßmethoden für die einzelnen luftverunreinigenden Stoffe werden in DDR-Standards (TGL) festgelegt.
Bis zum Erlass der TGL gelten für Schwefeldioxid und für den Staubbiederschlag die vorläufigen Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen — Staatliche Hygieneinspektion — vom 2. November 1964 und 18. Oktober 1963 (den Hygieneinspektionen zugestellt).
3. Die Grundbelastung umfaßt im wesentlichen die Schwefeldioxid- und Staubbiedemissionen und gilt als der mittlere Verunreinigungszustand größerer zusammenhängender Gebiete, wobei sich die Messungen auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahr erstrecken müssen.
4. Bei der Einrichtung und beim Betreiben von Meßstellennetzen zur Ermittlung der Grundbelastung ist nach einheitlichen Festlegungen hinsichtlich

Meßmethodik, Meßstellendichte, Meßhäufigkeit, Meßterminen und Auswertungen zu verfahren. Die Festlegungen werden in einer Ergänzung zu dieser Richtlinie getroffen.

VII.

Stellungnahmen und Zustimmungen

1. Um eine Begrenzung der Immissionen sicherzustellen, erfolgen Stellungnahmen und Zustimmungen durch die zuständigen Organe der Staatlichen Hygieneinspektion in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erteilung von Standortgenehmigungen und über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.
2. Die Zustimmung zur Errichtung neuer Einrichtungen darf nur erteilt werden, wenn diese
 - a) mit Anlagen zur Begrenzung und Verteilung der Emissionen nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgerüstet werden und
 - b) durch diesen Betrieb im Einwirkungsbereich nicht zur Überschreitung der MIK-Werte bzw. deren Überschreitungstoleranzen führen.
3. Können die MIK-Werte im Einwirkungsbereich der Einrichtungen durch Anlagen gemäß Ziff. 2 Buchst. a nicht eingehalten werden, so ist die Einhaltung durch zusätzliche Maßnahmen wie Brennstoffwahl, Schornsteinhöhe, Verkleinerung der Einrichtungen oder Verminderung der Emissionen aus anderen bestehenden Einrichtungen dieses Betriebes sicherzustellen. Bei der Verminderung der Emissionen aus anderen bestehenden Einrichtungen kann dem Antragsteller zur Vermeidung von Produktionsausfällen eingeräumt werden, diese Maßnahmen in angemessener Frist nach Inbetriebnahme der neuen Einrichtung abzuschließen.

VIII.

Ausnahmegenehmigungen

1. Werden im Einwirkungsbereich einer neuen Einrichtung die MIK-Werte bereits überschritten, kann eine Ausnahmegenehmigung dann erteilt werden, wenn die neue Einrichtung eine bestehende so ersetzt, daß die insgesamt auftretende Immission erheblich verringert wird. Zur Vermeidung von Produktionsausfällen kann dem Antragsteller eingeräumt werden, die bestehende Einrichtung erst 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Einrichtung stillzulegen.
2. Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kann die Auflage erteilt werden, schwefelarme Brennstoffe in der Höhe eines Wochenbedarfs für den Einsatz bei anhaltenden Inversionswetterlagen bereitzuhalten.
3. Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kann die Auflage erteilt werden, betriebseigene Immissions- und Emissionsmessungen durchzuführen.
4. In besonderen Fällen können zum Schutz vor erheblichen Gefahren, Schädigungen oder Belästigungen durch luftverunreinigende Stoffe mit der Ausnahmegenehmigung Auflagen erteilt werden, die über die Festlegungen der Ziffern 1 bis 3 hinausgehen.